

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
-Flurbereinigungsbehörde-
Domplatz 1-3
48128 Münster
Tel.: 0251 411 2516

Flurbereinigung Ahlen Osttangente
Az: 33.7 – 4 11 02

Feststellung zur UVP-Pflicht über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Ahlen Osttangente durch allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 UVPG

Rechtliche Grundlage: "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist"

Der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes fällt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in den Anwendungsbereich des UVPG.

Es ist geplant,

- den Zuschnitt einer Kompensationsfläche (Extensivgrünland) zu verändern,
- geplante Wege, die noch nicht gebaut wurden, aufzuheben, und teilweise in Extensivgrünland umzuwandeln,
- eine Überfahrt auf einem vorhandenen Bahndamm anzulegen,
- die Lage und Befestigungsart eines geplanten Weges, zu verändern und ein Feldgehölz anzulegen,
- einen vorhandenen Feldweg aufzuheben,
- einen vorhandenen Graben teilweise zu verrohren und den verbleibenden Abschnitt aufzuwerten,
- die Lage einer geplanten Obstwiese und zugehöriger Steinkauzbrutröhren zu verändern,
- eine Hecke umzuwandeln und zur Kompensation eine Hecke neu anzulegen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung gemäß § 5, Abs. 2 UVPG durchgeführt und stellt mit Datum vom 22.09.2023 fest, dass keine UVP-Pflicht für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Ahlen Osttangente besteht.

Diese erneute Vorprüfung ersetzt die Vorprüfung vom 06.03.2023 und wurde erforderlich, weil sich die räumliche Lage einer neu anzulegenden Hecke verändert hat.

Das Ergebnis der Vorprüfung kann während der Dienststunden eingesehen werden bei der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde, Dienstgebäude Leisweg 12, 48653 Coesfeld, (Anmeldung unter Tel.: 0251 411 2516, Frau Schulze Bisping).

Auslegungsfrist: 12.10.2023 bis 09.11.2023

Gelegenheit zur Äußerung besteht an die genannte Adresse.

Coesfeld, den 26.09.2023


Grotendorst